DEZERNAT
RECHT UND GREMIEN

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Die Stabsstelle Exportkontrolle informiert aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht über

Dienstreisen ins / Aufenthalt im außereuropäischen Ausland

Der Zweck der Ausfuhrkontrolle bei Dienstreisen besteht darin, den sicherheitsrelevanten Missbrauch im Zusammenhang mit der Verbringung sensibler Güter oder dem Transfer von sensiblem Wissen ins Ausland zu verhindern. Sensible Güter sind die sogenannten Dual-Use-Güter, -Wissen oder -Technologien, die in erster Linie zivilen Zwecken dienen, aber auch militärisch oder zu terroristischen Zwecken verwendet werden können und nicht bereits allgemein zugänglich sind oder nicht der Grundlagenforschung zuzuordnen sind. Vor der Ausfuhr von Gütern oder dem Transfer von Informationen/Technologien/Wissen müssen die Ausführenden prüfen, ob ihre Ausfuhr einer vorherigen behördlichen Genehmigung bedarf oder einem Verbot unterliegt. Bei Reisen ins außereuropäische Ausland sind die anwendbaren nationalen und internationalen exportkontroll-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Ferner müssen diverse Embargo-Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der EU beachtet werden. Embargos richten sich gegen Länder, Personen oder Gruppierungen. Wenn Sie mit einem Partner in einem Drittland zusammenarbeiten, müssen Sie achten auf

- sensible bzw. kritische Güter,
- kritische Länder und
- kritische Personen/Gruppierungen.

Links zur Übersicht über die betroffenen Güter bzw. Länder und eine Suchmaske für betroffene Personen finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Exportkontrolle (siehe unten). Bitte klären Sie in Ihrer Verantwortung alle Fragen im geschilderten Zusammenhang frühzeitig. Die Stabsstelle Exportkontrolle unterstützt Sie hierbei gerne.

Hinweis 1: Mitarbeiter*innen, die im Rahmen eines beruflichen Besuchs im außereuropäischen Ausland elektronisch auf in den Güterlisten erfasste Technologie oder Software zugreifen, müssen vor Reiseantritt eine Genehmigung beantragen.

Hinweis 2: Ein Transfer von Wissen kann im Rahmen von Konferenzen, Workshops, Meetings, Handelsmessen, Sonderausstellungen, Symposien, gemeinsamen Forschungs- sowie Entwicklungsprojekten, Gastaufenthalten oder Ausbildungsprogrammen stattfinden. Solche Veranstaltungen und Aufenthalte bieten auch Gelegenheit, persönliche Kontakte herzustellen, die eine Aneignung von Fachkenntnissen auf einer informellen Basis ermöglichen, was in der Regel keinen Verdacht erregt.

Hinweis 3: Nehmen Sie bitte nur Laptops, Tablets, Smartphones oder Speichermedien mit, auf denen nur gängige Software abgespeichert ist (z.B. Microsoft Office, Internet Explorer, Adobe, Firefox etc.). Die Mitnahme von Dual-Use-rechtlich relevanten Informationen/Technologien/ Wissen, außerhalb von Grundlagenforschung und bereits allgemein zugänglichem Wissen, stellt eine Ausfuhr dar!

Weitere Informationen und Kontaktdaten:
https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/exportkontrolle
Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz:
https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2022/2022-05-24-informationsblatt-geschaeftsreise.html

Stand: Juli 2025